

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Herrn RDir Alexander Bornemann
Referat RA6
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

E-Mail: RA6@bmj.bund.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Br/Ze
Tel.: +49 30 240087-16
Fax: +49 30 240087-71
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

13. März 2023

Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts (COM(2022) 702 final)

Ihr Schreiben vom 30. Januar 2023; Aktenzeichen RA6-376620#00002

Sehr geehrter Herr Bornemann,

für die Übersendung des oben genannten Richtlinien-Vorschlags der Kommission zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts bedanken wir uns und nehmen die eingeräumte Gelegenheit auch zur späteren Stellungnahme gerne wahr.

Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer ist die Zielrichtung des Richtlinien-Vorschlags, das Insolvenzrecht effektiver auszugestalten und die insolvenzrechtlichen Regelungen innerhalb der EU zu harmonisieren, grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sind aus Sicht des steuerberatenden Berufs, hinsichtlich des vereinfachten Liquidationsverfahrens für Kleinunternehmen und des „Pre-Pack-Verfahrens“, noch weitere Nachbesserungen vorzunehmen.

Die Qualifizierung des Steuerberaters als Berater und damit als eine dem Schuldner nahestehende Partei ist in Artikel 2 lit q des Richtlinienentwurfs ersatzlos zu streichen.

Den aus unserer Sicht bestehenden weitergehenden Anpassungsbedarf entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Stefan Ruppert
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht

i. A. Ines Beyer-Petz
Referatsleiterin

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer
zum Vorschlag für eine
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Harmonisierung bestimmter Aspekte
des Insolvenzrechts
(COM (2022) 702 final)**

Abt. Recht und Berufsrecht

Telefon: 030 24 00 87-16

Telefax: 030 24 00 87-71

E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

13. März 2023



I. Vorbemerkung

Das Ziel der Richtlinie, die Insolvenzvorschriften innerhalb der Europäischen Union vor dem Hintergrund eines freien Kapitalverkehrs in der EU zu harmonisieren, wird von Seiten der Bundessteuerberaterkammer grundsätzlich begrüßt. Auch Insolvenzverfahren für kleine und Kleinstunternehmen einfacher und effizienter durchzuführen, entspricht grundsätzlich den Interessen des steuerberatenden Berufs. So zählen gerade diese Unternehmen regelmäßig zu den Mandanten der Steuerberater. Steuerberater leisten hier nicht nur klassische Steuerberatung, sondern sind auch bei sich abzeichnenden Krisen stets die ersten Ansprechpartner. Diese Unternehmen jedoch in Insolvenzverfahren in einem „verwalterlosen“ Verfahren ohne Unterstützung zu lassen, wird weder den Unternehmen, noch den Gläubigern und keinesfalls den Insolvenzgerichten gerecht. So haben die Erfahrungen des steuerberatenden Berufs rund um die Corona-Krise gezeigt, dass gerade in wirtschaftlichen Fragen ein besonderer Unterstützungsbedarf besteht. So hat der Gesetzgeber nicht ohne Grund Steuerberatern eine besondere Mitwirkungspflicht im Rahmen der Beantragung von Corona-Wirtschaftshilfen eingeräumt.

Steuerberater leisten gerade auch bei Kleinstunternehmen in der Krise zuverlässige Unterstützungsarbeit, die in dem in den Artikeln 38 ff. vorgesehenen „verwalterlosen“ Insolvenzverfahren gerade auch Gerichte entlasten können, wenn sie nicht Gefahr laufen, dass bereits beglichene Honorarforderungen wieder angefochten werden können. Bereits an dieser Stelle möchten wir betonen, dass Steuerberater unabhängige Organe der (Steuer-)Rechtspflege sind. Dieses hat der Gesetzgeber in § 32 Abs. 2 Satz 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) ausdrücklich verankert. Als solche sind sie auch als Berater ihrer Mandanten nicht nur deren Interessen, sondern auch dem Allgemeinwohl verpflichtet. Die in dem Vorschlag vorgesehene Qualifizierung des Steuerberaters als Berater und damit als eine dem Schuldner nahestehende Partei mit der Folge der Anfechtungsmöglichkeit auch von Honoraransprüchen ist in Artikel 2 lit. q iv Richtlinienentwurfs zu streichen.

Der Richtlinienentwurf sieht bereits jetzt eine spätere Evaluierung der Neuerungen nach fünf Jahren vor (siehe Seite 13 des Richtlinien-Vorschlags). Dieses wird von uns begrüßt. Ein solches Vorgehen hat sich, wie die vom Deutschen Bundestag beschlossene Evaluierung des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) gezeigt hat, auch bereits in der Vergangenheit bewährt. Das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) hat die aus der Evaluierung gewonnenen Erkenntnisse zielführend zur Weiterentwicklung der Corona-Wirtschaftshilfen umgesetzt.

II. Anmerkungen im Einzelnen

Unsere weiteren Anmerkungen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Ausführungen:

1. „Begriffsbestimmungen“ – Steuerberater keine dem Schuldner nahestehende Partei (Artikel 2 Satz 1 lit. q iv bzw. v)

Der Richtlinien-Vorschlag sieht in Artikel 2 „Begriffsbestimmungen“ für dem Schuldner nahestehende Personen vor. Artikel 2 lit. q iv und v der Richtlinie ordnet Berater, Wirtschaftsprüfer und Notare als zu den nahestehenden Personen des Schuldners gehörend bei natürlichen Personen (unter iv) aber auch bei juristischen Personen (v) ein. Steuerberater werden anders als Wirtschaftsprüfer dort zwar nicht explizit erwähnt, sind aber unter den Begriff des Beraters zu subsumieren. Aus dem Erwägungsgrund 12 (Seite 28) ist ersichtlich, dass Sinn und Zweck dieser Norm das Verhindern von Missbrauch sein soll. Mit dieser Einordnung beabsichtigt die Kommission eine Rechtsvermutung und damit zusätzliche Schutzmaßnahmen für Gläubiger im Rahmen von Anfechtungsklagen zu schaffen.

Diese Einordnung ist ersatzlos zu streichen, da diese der im deutschen Recht getroffenen Wertung widerspricht. Der deutsche Gesetzgeber hat in § 32 Abs. 2 Satz 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) klargestellt, dass Steuerberater ein unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege sind. Als unabhängiges Organ der Rechtspflege können sie aber nicht gleichzeitig eine dem Schuldner nahestehende Person sein.

2. Anfechtungsklagen (Artikel 4 ff.)

In Artikel 4 ff. sieht der Vorschlag auch eine Reihe von Regelungen zu Anfechtungsmöglichkeiten bei Bevorzugung von bestimmten Gläubigern vor. Ob die in Artikel 6 vorgesehenen Anfechtungsregelungen zu anderen Wertungen als nach dem bisherigen deutschen Insolvenzrecht und damit zu einer Schlechterstellung des steuerberatenden Berufs führen werden, kann angesichts der in Artikel 2 getroffenen Einordnung nicht ausgeschlossen werden. Eine Verböserung zu Lasten des Berufsstandes im Hinblick auf die Honorarsicherheit wird in dem Erwägungsgrund 9 (siehe Seite 27) ausdrücklich thematisiert. So sollen danach bestimmte kongruente Deckungen, nämlich Rechtshandlungen, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zum Vorteil der Insolvenzmasse vorgenommen werden, von den Rechtshandlungen ausgenommen werden, die für nichtig erklärt werden können. Diese Ausnahme sollte insbesondere für die unverzügliche Zahlung von Waren, Löhnen oder Dienstleistungshonoraren, insbesondere für Rechts- oder Wirtschaftsberater, die Bar- oder Kartenzahlung für Waren, die für das Tagesgeschäft des Schuldners erforderlich sind, die Lieferung bzw. Erbringung von Waren, Produkten oder Dienstleistungen gegen Zahlung, die Schaffung eines Sicherungsrechts gegen Auszahlung des Darlehens sowie die unverzügliche Zahlung öffentlicher Gebühren gegen eine Gegenleistung (z. B. Zutritt zu öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen) gelten.

Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer wäre aus mehreren Gründen eine gesetzliche Klarstellung bzw. Legaldefinition in Artikel 6 Abs 3 lit. a zielführend, dass Honorarforderungen unter die Rechtshandlungen, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zugunsten der Insolvenzmasse vorgenommen werden; fallen. Damit würde zunächst die seit Jahren bestehende Rechtsunsicherheit im deutschen Insolvenzrecht, welche Forderungen in der Praxis von der Insolvenzanfechtung gemäß §§ 129 InsO ff. bedroht sein können und ob Steuerberater als Dienstleister als nahestehende Person i. S. d. § 138 Abs. 2 Nr. 2 InsO einzustufen sind, ad acta gelegt. Damit können Steuerberater auch in Krisenzeiten dafür sorgen, dass Mandanten ihren gesetzlichen Verpflichtungen weiter nachkommen können und ordnungsgemäße Buchführungen bzw. Lohnabrechnungen weiter möglich bleiben. Sollte sich das in den Artikel 38 ff. vorgesehene „verwalterlose“ Verfahren im Falle der Liquidation von Kleinstunternehmen (siehe dazu nachstehend unter 3.) am Ende durchsetzen, erleichtert dieses in hohem Maße auch die spätere Arbeit der Gerichte bzw. Insolvenzverwalter, in dem diese auf weitgehende aktuelle Unterlagen der Unternehmen zurückgreifen können. Durch die weitere Arbeit des Steuerberaters kann der Steuerberater im Übrigen auch seiner vom Gesetzgeber in § 102 StaRUG zugewiesenen Aufgabe als „Frühwarnsystem“ bei der Erstellung von Jahresabschlüssen gerecht werden.

3. Liquidation zahlungsunfähiger Kleinstunternehmen – Artikel 38 ff.

Die Möglichkeit in den Artikeln 38 ff. eine Entschuldung für (auch masselose) Kleinstverfahren einzuführen, wird von Seiten der Bundessteuerberaterkammer zwar grundsätzlich befürwortet, sollte aber aus den folgenden Gründen noch nachgebessert werden. Dieses Instrument ermöglicht gerade Existenzgründern eine erneute Perspektive für den Fall, dass die unternehmerische Tätigkeit keinen wirtschaftlichen Erfolg gezeigt hat. Aus Schuldnersicht mag dieses „verwalterlose“ Verfahren daher durchaus interessant sein. Allerdings wird hier die Gläubigerperspektive nicht hinreichend berücksichtigt. Unklar ist z. B., wer bei Kleinstverfahren Anfechtungsansprüche prüfen soll. Diese führen in der Praxis oft erst zur Masseanreicherung und der notwendigen Verfahrenseröffnung. Weiter ist dringend zu überdenken, ob die jetzt vorgesehene Konzentration von Aufgaben auf eine Behörde in diesen Verfahren sinnvoll ist. Behörde ist i. S. d. Artikel 2 Satz 1 lit. c eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde, so dass in Deutschland hierfür die Insolvenzgerichte zuständig wären. Allerdings sind die Gerichte bereits heute stark be- und in vielen Fällen – wie die überlangen Verfahren zeigen – auch überlastet. Bereits heute wird die Digitalisierung bei den Gerichten nicht in dem gebotenen Tempo umgesetzt. Im Übrigen scheint die Übertragung von Aufgaben von freiberuflich tätigen Personen auf eine „Behörde“ nicht mit dem sonst von der EU getragenen Gedanken der Dezentralisierung und der Stärkung des Wettbewerbs systemkonform zu sein. Richter verfügen in aller Regel nicht immer über die notwendigen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse. Ob die Justiz tatsächlich die durch den Entwurf vorgesehene Aufgaben wahrnehmen kann, erscheint daher fraglich:

So sollen Kleinstunternehmen per elektronischer Gerichtsauktion unter Aufsicht und Verantwortung des Gerichtes verwertet werden (Art.49 Abs.1 lit. a), falls kein Antrag auf Bestellung eines Insolvenzverwalters erfolgt, bzw. das Verfahren masselos ist (Art. 39). In diesem Fall obliegt die individuelle Mitteilung über das Verfahren der Behörde, ebenso die Entgegennahme

der Forderungsanmeldungen aller Gläubiger (Art. 45) und deren – wenn auch vereinfachten – Forderungsprüfung (Art. 46 Abs. 4). Auch die Informationen zu einer Verwertungsauktion hat die Behörde sicherzustellen (Art. 54).

Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht insbesondere zur Entlastung der Gerichte notwendig, dass diese – wie oben unter 2. aufgezeigt – auf soweit möglich aktuelle und vor allem geordnete Unterlagen von Unternehmen zurückgreifen können. Steuerberater unterstützen viele Kleinst- und Kleinunternehmen bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Laufen diese jedoch selbst Gefahr bei sich abzeichnender Insolvenz ihrer Mandanten nicht nur ihre eigenen Honorarforderungen nicht mehr durchsetzen zu können, sondern auch bereits bezahlte Ansprüche zu verlieren, werden die Mandate noch früher als bisher niedergelegt.

4. „Pre-Pack-Verfahren“ – Artikel 19 ff.

Mit den sog. „Pre-Pack-Verfahren“ beabsichtigt der Richtlinien-Entwurf einen neuen Verfahrensrahmen zu schaffen, der eine zügige Veräußerung von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen aus der Insolvenzmasse ermöglicht (Art. 19 bis 35 des Vorschlags). Die Veräußerung soll im Rahmen eines Vorverfahrens vorbereitet und unmittelbar nach Verfahrenseröffnung umgesetzt werden. Da ein Sachwalter im „Pre-Pack-Verfahren“ für eine 'transparente marktgerechte Verwertung' zu sorgen hat (vgl. Artikel 24) ist der Berufsstand der Steuerberater aufgrund seiner betriebswirtschaftlichen Kenntnisse besonders geeignet für dieses Amt.

Die Schaffung eines „Pre-Pack-Verfahren mit Vorbereitungs- und Liquidationsphase könnte bei der Verwertung von Unternehmen zu einer schnelleren Verfahrensbeendigung führen und erscheint daher aus unserer Sicht auch hilfreich. Als zu überdenken werten wir den Umstand, dass dieser Richtlinienentwurf die Justiz mit Aufgaben ausstattet, welche auch im wirtschaftlichen Bereich angesiedelt sind:

Im „Pre-Pack-Verfahren“ hat das Gericht die ausschließliche Zuständigkeit für alle Fragen betreffend des Unternehmensverkaufs (Artikel 21). Das Gericht hat weitere Prüfpflichten zur wirtschaftlichen Beurteilung (Artikel 26) und auch bezüglich des Erfüllungswahlrechtes (Paragraph 103 InsO, hier Art. 27 Abs. 2).

Die in Artikel 31 „Zivilrechtliche Haftung des Sachwalters und Insolvenzverwalters“ vorgesehene Haftung ist als verschuldensunabhängige Haftung ausgestaltet. Hier sollte entsprechend § 60 InsO eine Begrenzung auf schuldhafte Pflichtverletzungen aufgenommen werden.